
Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Asylbewerberleistungen

Schülerbeförderung

Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene erhalten neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählen unter bestimmten Voraussetzungen auch die Kosten für die **Schülerbeförderung**.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler*, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten Schülerbeförderungskosten, sofern diese Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden oder nach der Schülerbeförderungskostenatzung des Landkreises zu erlassen/ermäßigen sind. Ob die Voraussetzungen für einen Erlass vorliegen, ist beim Schulsekretariat zu erfragen.

In der Regel werden Schülerinnen und Schüler erst ab der Sekundarstufe II einen Anspruch auf diese Leistung haben, da die schulrechtlichen Bestimmungen der Länder überwiegend eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der Sekundarstufe I vorsehen.

**mit Schülerinnen und Schüler sind alle Personen gemeint, die:*

- noch keine 25 Jahre alt sind (Personenkreis des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - SGB XII ohne Altersbegrenzung),
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe werden Leistungen erbracht?

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (z. B. privater Schultransport) oder öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, S-Bahn, Straßenbahn etc.) genutzt werden müssen.

Im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe wird im Landkreis Ludwigsburg der nach der Schülerbeförderungskostenatzung zu tragenden Eigenanteil übernommen. Dieser beträgt aktuell 43,20 € im Monat.

Der bisher zu tragende Eigenanteil von monatlich 5,00 € entfällt zum 01.08.2019.

Wie wird die Leistung erbracht?

Die Schülerbeförderungskosten werden als Geldleistung erbracht, also auf Ihr Konto erstattet. Die Überweisung an die Schule bzw. die Abbuchung im Scool-Abo-Verfahren müssen Sie selbst gewährleisten.

Was ist zu beachten?

Die Erforderlichkeit der Schülerbeförderungskosten muss gegeben sein. Bitte lassen Sie das Formular "Bestätigung Schülerbeförderungskosten" von der Schule abzeichnen.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann die bewilligende Stelle **Nachweise über die Verwendung** verlangen.

Das Formular "Bestätigung Schülerbeförderungskosten" steht auch zum Download auf unserer Homepage zur Verfügung:

<http://www.landkreis-ludwigsburg.de/deutsch/buerger-info/kinder-jugendliche/leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe/>

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können beantragt werden beim

für Ihren Wohnort zuständigen Jobcenter:

- Bezieher von laufenden Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- andere erwerbsfähige Personen*

Landratsamt Ludwigsburg, Geschäftsteil Sozialhilfe:

- Bezieher von laufenden Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- andere nicht erwerbsfähige Personen*

Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Asylbewerber und Aussiedler:

Leistungsberechtigte Personen nach

- § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- § 3 AsylbLG (in Verbindung mit § 6 AsylbLG)

*Anspruch besteht auch, wenn zwar der laufende Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese aber nicht oder nur teilweise für die Deckung der Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ausreichen. Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen von der bewilligenden Stelle weitere Unterlagen zu Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen angefordert werden.